



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/452 I
19.08.2019

Unser Zeichen
A3-2005-1-24

München
18.09.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm vom 19.08.2019
betreffend Eheschließungen in Bayern (Nachfrage)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.a):

Wie viele im Ausland geschlossene Ehen wurden seit 2010 in Bayern offiziell anerkannt (bitte aufschlüsseln nach Jahreszahl sowie den Kriterien „beide Ehepartner mit deutscher Staatsangehörigkeit“, „beide Ehepartner mit ausländischer Staatsangehörigkeit“, „ein Ehepartner mit deutscher, der andere mit ausländischer Staatsangehörigkeit“)?

zu 1.b):

Wie viele der im Ausland geschlossenen und in Bayern offiziell anerkannten Ehen seit 2010 wurden in dem ausländischen Staat ausschließlich nach religiösem Ritus geschlossen (bitte nach Jahreszahl aufschlüsseln)?

zu 1.c):

Können im Ausland geschlossene Ehen in Bayern ausschließlich von den Standesämtern oder auch von anderen Behörden anerkannt werden (bitte ggf. die Behörden auflühren)?

zu 2.a):

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine im Ausland geschlossene Ehe in Bayern offiziell anerkannt werden kann?

zu 2.b)

Wie wird von den zuständigen Behörden überprüft, ob die Voraussetzungen laut 1.c) erfüllt sind?

Die Fragen 1.a) bis 2.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für die „Anerkennung“ einer im Ausland geschlossenen Ehe in Deutschland gibt es kein bestimmtes Verfahren sowie keine dafür allein zuständige Behörde. So ist insbesondere keine generelle Wirksamkeitsprüfung bzw. „Registrierung“ durch ein deutsches Standesamt vorgesehen. Die Frage der Wirksamkeit der Eheschließung für den deutschen Rechtsbereich ist regelmäßig nur eine Vorfrage im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine andere Amtshandlung (z. B. Namensklärung, Wahl bzw. Wechsel der Steuerklasse u. ä.). Diese Vorfrage muss grundsätzlich von der jeweils für die konkrete Amtshandlung zuständigen Stelle in eigener Verantwortung, regelmäßig anhand der von den Ehegatten über die Eheschließung vorgelegten Dokumente bzw. Urkunden, entschieden werden. Zudem kann auf Antrag der Ehegatten das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe durch das Familiengericht festgestellt werden (§ 121 Nr. 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Statistisch auswertbare Daten zur Anzahl von in Bayern „anerkannten“, im Ausland für den deutschen Rechtsbereich wirksam geschlossenen Ehen liegen daher nicht vor.

Nach den Vorgaben des deutschen Internationalen Privatrechts ist eine im Ausland geschlossene verschiedengeschlechtliche Ehe aus Sicht des deutschen Rechts wirksam, wenn sie formwirksam geschlossen wurde (Art. 11 EGBGB) und

bei beiden Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung nach dem jeweils berufenen Sachrecht die materiellen Voraussetzungen für die Eheschließung vorlagen (Art. 13 EGBGB). Bei einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe beurteilt sich die Wirksamkeit nach dem Recht des registerführenden Staates (Art. 17b Abs. 1 und 4 EGBGB), wobei das Registerstatut auch die Formfragen bei Begründung der gleichgeschlechtlichen Ehe umfasst.

zu 2.c)

Wie viele im Ausland geschlossene Ehen wurden seit 2010 in Bayern freiwillig im Eheregister registriert (bitte aufschlüsseln nach Jahreszahl sowie den Kriterien „beide Ehepartner mit deutscher Staatsangehörigkeit“, „beide Ehepartner mit ausländischer Staatsangehörigkeit“, „ein Ehepartner mit deutscher, der andere mit ausländischer Staatsangehörigkeit“)

Die angefragten Zahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	In Bayern nachbeurkundete Auslandseheschließungen			
	Insgesamt	beide Ehepartner deutsch	beide Ehepartner ausländisch	je ein Ehepartner deutsch und ausländisch
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
2010	635	323	4	308
2011	644	344	4	296
2012	641	321	3	317
2013	764	354	5	405
2014	745	421	5	319
2015	813	422	2	389
2016	914	424	7	483
2017	671	352	5	314
2018	921	414	3	504

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär